



Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Frau Dr. Daniela Stoffel
Staatssekretärin
Bernerhof
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per E-Mail an daniela.stoffel@sif.admin.ch

31. Mai 2022

Inkraftsetzung des/r teilrevidierten GwG und GwV

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin Stoffel

Die unterzeichneten Verbände wenden sich hiermit gemeinsam an Sie mit dem Antrag, das teilrevidierte Geldwäschereigesetz (GwG) und die teilrevidierte Geldwäschereiverordnung (GwV) zeitgleich zusammen mit der teilrevidierten Geldwäschereiverordnung-FINMA (GwV-FINMA) per 1. Januar 2023 in Kraft zu setzen.

Zur **Begründung** möchten wir folgendes ausführen:

1. Nach unserem heutigen Wissensstand ist vorgesehen, das GwG sowie die GwV per 1. Oktober 2022 in Kraft zu setzen. Demgegenüber kann die GwV-FINMA in revidierter Form frühestens am 1. Dezember 2022 in Kraft treten. Dies ist rechtsstaatlich bedenklich, sollten doch bei einer Verschärfung von Aufsichtspflichten alle diesbezüglichen Erlasse gleichzeitig in Kraft treten, um eine klare gesetzliche Ausgangslage zu gewährleisten. Schliesslich muss der Rechtsunterworfenen genau wissen, welche Aufgaben er wie und bis wann zu erledigen hat.
2. Für ein gleichzeitiges Inkrafttreten spricht ferner, dass einzelne Regelungen mit den verschiedenen Revisionen ihre «Heimat» wechseln. Wenn das teilrevidierte GwG und die teilrevidierte GwV vor der GwV-FINMA in Kraft treten würden, wären beispielsweise die Ausführungsbestimmungen zum Meldewesen schon neu im GwG und in der GwV geregelt, währenddem die bestehenden Regelungen in der GwV-FINMA immer noch gelten würden. So würde über eine gewisse Zeit eine Rechtsunsicherheit über die Fristen bestehen, wann Geschäftsbeziehungen abgebrochen werden dürften. Es ist unter diesen Umständen und im Übrigen auch vor dem Gebot einer kohärenten Gesetzgebung (gerade im Bereich von Sorgfaltspflichten) zentral, dass alle gesetzlichen Grundlagen, also das revidierte GwG, die revGwV und die revGwV-FINMA, gleichzeitig in Kraft treten.
3. Gestützt auf die Erläuterungen zur «Strategic Review» auf der Webseite der FATF, die einen neuen Ansatz bei den Länderprüfungen versprechen, gehen wir davon aus, dass von Seiten der FATF kein besonderer Druck auf eine Inkraftsetzung des GwG und der GwV bereits per 1. Oktober 2022 besteht

(vgl. dazu <https://www.fatf-gafi.org/publications/fatfgeneral/documents/outcomes-fatf-plenary-march-2022.html>). Die Schweiz schwächt unseres Erachtens ihre Position mit Blick auf die nächsten Massnahmen der FATF somit nicht, wenn sie die neuen Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen erst zusammen mit der GwV-FINMA in Kraft setzt.

4. Ein gleichzeitiges Inkrafttreten der eingangs erwähnten Erlasse beispielsweise am 1. Januar 2023 hätte den zusätzlichen Vorteil, dass das Problem der fehlenden Übergangsfristen entschärft würde.

In der bundesrätlichen Botschaft wurde dazu folgendes ausgeführt:

«Es wird nicht erwartet, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens alle Geschäftsbeziehungen bereits auf dem aktuellsten Stand sind. Vielmehr besteht ab diesem Zeitpunkt eine explizite Pflicht, die Geschäftsbeziehungen regelmässig zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren. Der Finanzintermediär hat bezüglich der Frequenz der Überprüfung ein eigenes Ermessen. Dadurch wird schliesslich auch dem Anspruch auf eine angemessene Übergangsregelung Rechnung getragen» (Zitat aus BBI 2019, 5505).

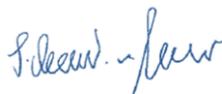
Dadurch wird die Notwendigkeit einer Übergangsfrist anerkannt, jedoch auf eine explizite Regelung verzichtet. Damit haben die Finanzintermediäre die Möglichkeit, sich selbst namentlich durch risikobasierte Bestimmung der Periodizität sowie Art und Umfang der Aktualisierungen eine Übergangsfrist einzuräumen. Dies wiederum schliesst nach dem Grundsatz a maiore minus konsequenterweise auch die Möglichkeit von Übergangsfristen seitens der Regulatoren mit ein. In einigen Stellungnahmen zum E-GwV-FINMA, auch vom unterzeichneten Forum SRO, dem SVV sowie der economiesuisse, wurde deshalb der Antrag gestellt, wonach in der GwV-FINMA eine Übergangsfrist eingeführt werden solle. Die Antragsteller sind der Ansicht, dass die FINMA im Rahmen ihrer Kompetenz zur Präzisierung und Umsetzung der Sorgfaltspflichten eine solche Übergangsfrist statuieren kann. Es wäre der Rechtssicherheit dienlich, wenn die GwG-Aufsichtsbehörden resp. Regulatoren nicht zuletzt auch mit Blick auf die nachfolgenden GwG-Prüfungen eine klare Regelung festlegen würden.

Wir bitten Sie aus all den genannten Gründen um Gutheissung des eingangs gestellten Antrages und um gleichzeitiges Inkraftsetzen des revGwG und der revGwV zusammen mit der revGwV-FINMA per 1. Januar 2023. Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unseres Anliegens. Gerne stehen die Vertreter der nachfolgend unterzeichneten Verbände für eine Diskussion zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Erich Herzog
Mitglied der Geschäftsleitung
economiesuisse



Sandrine Rudolf von Rohr
Stv. Leiterin Wettbewerb & Regulatorisches
economiesuisse



Oliver Buschan
Mitglied der Geschäftsleitung
Schweizerische Bankiervereinigung



Andreas Barfuss
Mitglied der Direktion
Schweizerische Bankiervereinigung



Urs Arbter
Direktor
Schweizerischer Versicherungsverband



Sandra Kurmann
Leiterin Ressort Rahmenbedingungen
Schweizerischer Versicherungsverband



Julien Blanc
Präsident
Forum SRO



Lea Ruckstuhl
Vize-Präsidentin
Forum SRO



Markus Hess
Präsident
SRO-SVV



Christina Brugger
Leiterin der Geschäftsstelle
SRO-SVV

Kopie zur Kenntnisnahme an:

- EFD, Generalsekretär Rolf Götschmann (rolf.goetschmann@gs-efd.admin.ch)
- FINMA, Direktor Dr. Urban Angehrn (urban.angehrn@finma.ch)